



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG. WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN
VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN.
VERANTWÖRTLICHER SCHRIFTFLEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF. A 28-500, KLAPPEN 002, 263, 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Wien, 27. November 1941.

Ein neues Schülerheim der Stadt Wien für Pflichtschüler (Volks-
===== und Hauptschüler)
=====

Wegen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten des bisherigen Pflichtschülerheimes für andere Zwecke hat das Schulamt (Abteilung G 1) der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien im ehemaligen Schulgebäude Wien 13., Auhofstraße ⁴⁹ (Feldmühlgasse) binnen kurzer Zeit ein neues Schülerheim für Knaben errichtet. Es beherbergt derzeit 120 Schulkinder, deren Väter Wehrdienst leisten und deren Mütter im Berufe stehen. Durch die Übernahme dieser Kinder in die Obhut der Gemeindeverwaltung sind die Eltern der Sorge um die Betreuung ihrer Kinder enthoben.

Die Zöglinge erhalten im Heim gute und ausreichende Verpflegung, besuchen die benachbarte Volks- und Hauptschule, werden nach der Schulzeit in lichten Tagräumen von Erziehern betreut und sind in geräumigen Schlafsälen gut untergebracht. Das Heim besitzt Dampfheizung, Brausebadeanlagen, einen großen Speise- und Turnsaal sowie einen eigenen Spielplatz. Die Heimgebühren betragen für den Vollzögling einschließlich Verpflegung monatlich 70 RM. Das Heim untersteht der Verwaltung der Schülerheime der Stadt Wien, 19., Hartäckerstraße 26.

Durch dieses neugeschaffene Schülerheim wurde der Anordnung des Führers über die Errichtung von Schülerheimen auch in Kriegzeiten entsprochen.

Freibankordnung für den Reichsgau Wien
=====

In dem am 22. November 1941 ausgegebenen 49. Stück des Verordnungs- und Amtsblattes für den Reichsgau Wien wird unter anderem die Satzung des Reichsstatthalters in Wien, Gemeindeverwaltung, betreffend die Regelung des Betriebes der Wiener Freibank (Freibankordnung für den Reichsgau Wien) verlautbart. Diese Satzung tritt mit 1. Dezember 1941 in Kraft.

In der bestehenden Freibank darf innerhalb des Reichsgaues Wien Fleisch der im § 2, Absatz 1 und 2 der Freibankordnung bezeichneten Art nur in der Freibank feilgehalten und verkauft werden.

Angelobung städtischer Gefolgschaftsmitglieder
=====

Im Kleinen Festsaal des Wiener Rathauses nahm heute (27. November 1941) der Leiter des Hauptpersonalamtes der Wiener Gemeindeverwaltung, Stadtrat Dr. Karl Heinz Drückler, 142 Angestellten der Gemeindeverwaltung das Dienstgehlöbnis ab. Er stellte in seiner Ansprache fest, daß die große Zeit, in der wir leben, ein besonderes Maß von Fleiß und Hingabe im öffentlichen Dienst verlangt und daß es gerade für die Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes wesentlich sei, sich stets bewußt zu sein, auch nationalsozialistisch handeln zu sollen, also im Dienste nicht den Buchstaben des Gesetzes zu sehen, sondern immer bemüht zu sein, den Sinn der Bestimmungen zu erfüllen.